



Beschluss 29/2023 vom 17. März 2023

Aktenzeichen: DOS-2021-02144

Betreff: Klage gegen META PLATFORMS IRELAND LIMITED (vorher FACEBOOK IRELAND LIMITED)

Die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde (im Folgenden „DSB“ genannt), bestehend aus Herrn Hielke Hijmans, den alleinigen Vorsitz führend;

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden „DSGVO“ genannt;

Gestützt auf das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde, im Folgenden „GSD“ genannt;

Gestützt auf die von der Abgeordnetenversammlung am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Geschäftsordnung;

Gestützt auf die in der Akte befindlichen Unterlagen;

Gestützt auf den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzkommission (*Data Protection Commission*, im Folgenden „DPC“ genannt) vom 25. November 2022 (im Folgenden „der Beschluss der DPC“ genannt);

Hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Beklagte: META PLATFORMS TECHNOLOGIES IRELAND LIMITED (im Folgenden MPIL genannt) mit Sitz in 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, und der Unternehmensnummer 0599.904.022, im Folgenden „die Beklagte“ genannt

I. Tatbestand und Verfahren

1. Gegenstand der Klage ist eine angebliche Datenschutzverletzung bei MPIL (früher FACEBOOK IRELAND LIMITED). Im April 2021 berichteten nämlich verschiedene Medien weltweit, dass ein verschlüsselter Datensatz mit personenbezogenen Daten von FACEBOOK-Nutzern im Internet zugänglich gemacht wurde. Dieser Datensatz soll personenbezogene Daten von etwa 533 Millionen FACEBOOK-Nutzern weltweit enthalten.
2. Am 7. April 2021 beschließt die DSB, die belgischen Bürgerinnen und Bürger aufzufordern, auf der Website <https://benikerbij.be> zu überprüfen, ob ihre personenbezogenen Daten Teil der im Internet veröffentlichten Daten sind, und gegebenenfalls eine Klage bei der DSB einzureichen.
3. Zwischen dem 5. April 2021 und dem 18. Mai 2021 gingen bei der Anlaufstelle der DSB 1.113 Klagen im Zusammenhang mit „Data Scraping“ ein.
4. Am 14. April 2021 beschloss die DPC, eine Untersuchung aus eigenem Antrieb – „Own Volition Inquiry“ – gemäß Abschnitt 110(1) des irischen 2018 Data Protection Act¹ einzuleiten, um festzustellen, ob MPIL als für die Verarbeitung Verantwortlicher seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Nutzer durch die Funktionalitäten *FACEBOOK Search*, *FACEBOOK Contact Importer*, *MESSENGER Contact Importer* und *INSTAGRAM Contact Importer* seines Dienstes nachgekommen ist und ob MPIL in diesem Zusammenhang gegen eine oder mehrere Bestimmungen der DSGVO oder den 2018 Data Protection Act verstoßen hat.
5. Am 24. Mai 2021 und am 14. Juni 2021 werden die belgischen Betroffenen per E-Mail über den Fortgang des Verfahrens informiert.
6. Am 10. Juni 2021 informiert die DPC über IMI über den Stand ihrer Untersuchungen. Unter anderem teilt die DPC mit, dass sie den zuständigen Aufsichtsbehörden ein Standardschreiben zur Verfügung stellen wird, in dem die Kläger darüber informiert werden, dass das Ergebnis ihrer Klage von der laufenden Untersuchung durch die DPC abhängen wird.
7. Am 29. Juli 2021 wird die irische DPC über die europäische Kooperationsplattform IMI über das Vorliegen von Klagen informiert, die bei der DSB im Zusammenhang mit den von der DPC untersuchten Vorgängen eingereicht wurden.
8. Am 15. Februar 2022 bestätigt die DPC der DSB dass die Untersuchung der Anwendung der DSGVO auf die Erstellung des strittigen Datensatzes als Untersuchung aus eigener Initiative

¹ Die Kommission kann mutmaßliche Verstöße gegen die entsprechende Rechtsvorschrift untersuchen

110. (1) Die Kommission kann zur Feststellung, ob ein Verstoß stattgefunden hat oder stattfindet, entweder gemäß Artikel 109(5)(e), Artikel 113(2) oder von Amts wegen eine Untersuchung anordnen, die sie für angemessen hält. (eigene Übersetzung)

durch die irische Aufsichtsbehörde fortgesetzt wird. Da es sich um eine Untersuchung handelt, die erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann, wird den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, einschließlich der belgischen Aufsichtsbehörde, gemäß Artikel 60 der DSGVO ein Beschlussentwurf vorgelegt.

9. Am 30. September 2022 stellt die DPC ihren Beschlussentwurf gemäß § 60 Abs. 3 DSGVO den anderen Aufsichtsbehörden, darunter der DSB, auf IMI zur Verfügung. Die betroffenen Aufsichtsbehörden haben bis zum 28. Oktober 2021 Zeit, dem DPC gegebenenfalls ihre relevanten und begründeten Einwände oder Kommentare zu übermitteln.
10. Am 27. und 28. Oktober 2022 teilen die niederländischen, französischen, belgischen und polnischen Aufsichtsbehörden der DPC ihre Kommentare mit. Die DSB teilt der DPC zunächst ihre Auffassung mit, dass das *Data Scraping* als Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten zu werten ist. Außerdem wird die DPC gebeten, Informationen bezüglich des Fehlens eines Hinweises im Beschlussentwurf auf die Pflicht von MPIL, gegebenenfalls sowohl die zuständigen Aufsichtsbehörden als auch die betroffenen Nutzer gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO über das Datenleck zu informieren, zu ergänzen. Abschließend argumentiert die DSB, dass sie mit dem Beschluss der DPC nicht einverstanden ist, dass sich MPIL zum Zeitpunkt des Beschlusses, die Standardsucheinstellung auf „Jeder“ einzustellen, nicht über die Folgen dieser Änderung bewusst war. Laut DSB hat MPIL sich nämlich bewusst für eine Standardeinstellung entschieden, bei der die Telefonnummern und E-Mail-Adressen durchsuchbar und damit für eine unbestimmte Anzahl natürlicher Personen zugänglich sind (entweder direkt durch manuelle Abfrage oder indirekt durch automatisierte Abfrage), darunter auch für Dritte, denen die Inhaber der gesuchten Telefonnummern und E-Mail-Adressen noch nicht bekannt waren.
11. Sollten die zuständigen Aufsichtsbehörden keine formell relevanten und begründeten Einwände gegen den Beschlussentwurf erheben, wird die DPC ihren endgültigen Beschluss gemäß Artikel 60. 4 DSGVO am 25. November 2022 fassen. Die DPC sendet außerdem ein Memo an die vier betroffenen Aufsichtsbehörden, die Stellungnahmen eingereicht hatten, um die darin aufgeworfenen Fragen zu beantworten und zu erläutern.

II. Endgültiger Beschluss der DPC vom 25. November 2022²

12. Nach Ansicht der DPC betraf die Angelegenheit die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technik und Voreinstellungen gemäß Artikel 25 DSGVO durch MPIL im Zusammenhang mit der Entwicklung und Bereitstellung der Suchfunktionalitäten *FACEBOOK Contact Importer*, *MESSENGER Contact Importer*, *INSTAGRAM Contact Importer*, *MESSENGER Search* und seiner Variante *MESSENGER Contact Creator* (im Folgenden "die umstrittenen Funktionalitäten")³.
13. Infolgedessen untersuchte die DPC, inwieweit MPIL die Artikel 25.1 und 25.2 DSGVO in Bezug auf die Integration nicht eingehalten hat, sowie die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2018 und September 2019 ergriffen wurden⁴. Die Untersuchung umfasste auch die Betrachtung des Designs, der Entwicklung, der weiteren Entwicklung und der Einführung der umstrittenen Funktionalitäten, da MPIL eindeutig Fälle von massiven *Scraping*-Aktivitäten mit damit verbundenen Bot- und Fake-Account-Aktivitäten in mehreren Produkten oder Funktionalitäten sowohl vor als auch während des oben genannten Zeitraums festgestellt hatte⁵.
14. Diese Untersuchung der DPC ergab zunächst, dass MPIL die umstrittenen Funktionalitäten so konzipiert hatte, dass die Nutzer die Profile anderer bekannter Nutzer finden konnten. Konkret konnten die Nutzer Telefonnummern und E-Mail-Adressen in das Suchfeld eingeben, wobei FACEBOOK die Namen und *UIDs*⁶ als Ergebnis anzeigte. In diesem Zusammenhang konnten jedoch auch unbekannte Dritte zufällige Zahlenfolgen und Texte eingeben. Wenn diese zufälligen Zeichenfolgen mit der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse eines bestehenden FACEBOOK-Nutzers übereinstimmten, konnten die Unbekannten die Identität sowie alle öffentlichen Daten, die die gesuchten Nutzer in ihren Profilen veröffentlicht hatten, mit der eingegebenen Nummer oder E-Mail-Adresse verknüpfen⁷.
15. MPIL erklärte, dass diese Funktionalität auf FACEBOOK- und INSTAGRAM-Nutzer beschränkt war, deren Suchbarkeitseinstellung es anderen ermöglichte, über ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse nach ihnen zu suchen. Aus der Untersuchung der DPC ging jedoch hervor, dass diese Einstellung für jeden Nutzer standardmäßig so eingestellt war, dass jeder andere

² Decision IN-21-4-2 d.d. 25 November 2022 of the Data Protection Commission, made pursuant to Section 111 of the Data Protection Act 2018 and Article 60 of the GDPR in the matter of Meta Platforms Ireland Ltd. (formerly Facebook Ireland Ltd.).

³ Randnr. 39 und 44 des Beschlusses der DPC.

⁴ Randnr. 37 des Beschlusses der DPC.

⁵ Randnr. 46 des Beschlusses der DPC.

⁶ „*Unique User Identifiers*“, frei übersetzbar als „eindeutige Benutzerkennungen“.

⁷ Randnr. 58 und 60 des Beschlusses der DPC.

FACEBOOK-Nutzer ihn finden konnte, allerdings mit der Möglichkeit für jeden Nutzer, diese Einstellung manuell zu deaktivieren⁸.

16. In Anbetracht der Tatsache, dass die Angelegenheit eine große Sozial-Media-Plattform betraf, kam die DPC zu dem Schluss, dass der Umfang der umstrittenen Verarbeitung, die das Risiko mit sich brachte, dass Telefonnummern und E-Mail-Adressen *gescrapet* und mit der Identität des Inhabers verknüpft wurden, groß war. Darüber hinaus erhöhten die Standardeinstellungen das Risiko von *Scraping*, da zufällige Zahlen und E-Mail-Adressen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einer Übereinstimmung mit einem bestehenden FACEBOOK-Nutzer führten⁹.
17. Die DPC betonte, dass der erste Schritt zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 25 DSGVO darin bestehen muss, die Risiken abzuschätzen, die eine Verletzung der oben genannten Bestimmung für die Rechte der betroffenen Personen darstellt. Hierbei muss insbesondere die Wahrscheinlichkeit und Schwere dieser Risiken berücksichtigt werden, und es sollten Maßnahmen zu ihrer wirksamen Minderung getroffen werden¹⁰.
18. In diesem Zusammenhang wies die DPC die von MPIL vorgebrachten Einwände zurück, insbesondere, dass die gescrapete personenbezogenen Daten aufgrund ihrer Art und der Tatsache, dass sie von den betroffenen Personen bereits auf FACEBOOK veröffentlicht worden waren, nur minimale Risiken darstellten. Die alleinige Tatsache, dass einige personenbezogene Daten auf einem individuellen FACEBOOK-Profil oder anderswo verfügbar sind, ändert nichts an dem Risiko, das mit der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten verbunden ist, nämlich die Möglichkeit, ein sehr detailliertes Profil des Nutzers zu erstellen¹¹. Abschließend wies die DPC das Argument zurück, dass in Ermangelung einer nachgewiesenen Nutzung der online veröffentlichten Datensätze kein Risiko für die Rechte der betroffenen Personen bestehe¹².
19. MPIL betonte während der Untersuchung, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die während des gesamten Zeitraums getroffen wurden, tatsächlich angemessen und wirksam waren, in die umstrittenen Funktionalitäten integriert waren und dem Stand der Technik entsprachen. MPIL vertrat ferner die Auffassung, dass bei der Prüfung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, Folgendes ebenfalls umfassend berücksichtigt werden muss:

⁸ Randnr. 59 des Beschlusses der DPC.

⁹ Randnr. 60 des Beschlusses der DPC.

¹⁰ Randnr. 66 des Beschlusses der DPC.

¹¹ Randnr. 71 und 73 des Beschlusses der DPC.

¹² Randnr. 79 des Beschlusses der DPC.

- a. die Vorteile der umstrittenen Funktionalitäten für die Nutzer und ihre Bedeutung für den Hauptzweck von FACEBOOK;
 - b. die Datenschutzeinstellungen, die es den Nutzern ermöglichten, zu kontrollieren, wer anhand ihrer Telefonnummer nach ihnen suchen konnte oder wer Informationen in ihrem Profil einsehen konnte; und
 - c. das Fehlen eines Stands der Technik in Bezug auf die fortschrittlichsten Kontrollmechanismen, mit denen das *Scrapen* der umstrittenen Funktionalitäten gänzlich verhindert werden konnte, ohne dass die für die normalen Nutzer gleichermaßen nützlichen Funktionalitäten deaktiviert wurden¹³.
20. Da keine Beweise dafür vorlagen, dass MPIL angemessene Risikobewertungen durchgeführt hatte, obwohl klar war, dass die umstrittenen Funktionalitäten Risiken in Bezug auf einige der Datenschutzgrundsätze nach Artikel 5 DSGVO mit sich bringen würden, beschloss die DPC, die Risiken eines Missbrauchs der umstrittenen Funktionalitäten durch betrügerische Akteure weiter zu untersuchen.
21. Eines dieser Risiken betrifft den in Artikel 5.1.b) DSGVO vorgeschriebenen Grundsatz der Zweckbindung, denn es besteht die Möglichkeit, dass Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten von FACEBOOK-Nutzern in einer Weise verarbeitet werden, die mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, unvereinbar ist¹⁴.
22. Die DPC stellt weiter fest, dass die umstrittenen Funktionalitäten das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der FACEBOOK-Nutzer schaffen und damit möglicherweise gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit gemäß Artikel 5.1.f) DSGVO verstoßen¹⁵. Die Sucheinstellungen sollen schließlich die Profile von Nutzern auffindbar machen, wenn ein anderer Nutzer bereits die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse eines Nutzers hat, aber sie sollen es Fremden nicht ermöglichen, die Kontaktdaten von identifizierbaren FACEBOOK-Nutzern zu finden, und sie sollen auch nicht dazu dienen, personenbezogene Daten im Internet zu *scrapen*.
23. Zudem besteht das Risiko, dass die umstrittenen Funktionalitäten den Grundsatz der minimalen Datenverarbeitung nach Art. 5.1.c) DSGVO gefährden könnten. Nach diesem Grundsatz müssen personenbezogene Daten dem Zweck entsprechen, für den sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und sich auf das beschränken, was im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die automatische Einbeziehung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Nutzer in den Anwendungsbereich der

¹³ Randnr. 85 des Beschlusses der DPC.

¹⁴ Randnr. 91 des Beschlusses der DPC.

¹⁵ Randnr. 94 des Beschlusses der DPC.

umstrittenen Suchfunktionalitäten schuf nicht nur die Möglichkeit, Nutzerkonten anhand ihrer Kontaktdaten zu durchsuchen, sondern setzte die gleichen Kontaktdaten auch dem potenziellen *Scraping* durch Dritte aus.

24. Im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung von Art. 25.1 DSGVO – Datenschutz durch *Design*¹⁶ – stellte die DPC fest, dass MPIL eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen hätte ergreifen müssen, insbesondere in Anbetracht der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch MPIL in den umstrittenen Funktionalitäten entstanden¹⁷.
25. Da Artikel 25.1 DSGVO jedoch weder die durchzuführenden Maßnahmen noch den dabei zu berücksichtigenden Stand der Technik vorschreibt, hat die DPC auch untersucht, inwieweit die Maßnahmen, die MPIL ergriffen hat, unter den gegebenen Umständen angemessen waren¹⁸.

Ungeachtet der von MPIL vorgebrachten Argumente entschied die DPC in diesem Zusammenhang, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die MPIL nach der Entdeckung des Vorfalls getroffen hatte, nicht ausreichten, um die in Art. 25 Abs. 1 DSGVO geforderten Datenschutzgrundsätze in angemessener Weise umzusetzen. Durch das Fehlen geeigneter Maßnahmen wurden die umstrittenen Funktionalitäten nämlich dem Missbrauch durch betrügerische Dritte ausgesetzt, um einen unerlaubten Datensatz zu erstellen, anstatt lediglich Profile bereits bekannter FACEBOOK-Nutzer zu finden; damit hat MPIL gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Artikel 5.1.b) DSGVO verstoßen.

Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit nach Artikel 5.1.f) DSGVO waren die getroffenen Maßnahmen nicht angemessen. Das Fehlen geeigneter Maßnahmen ermöglichte es betrügerischen Dritten, die umstrittenen Suchfunktionen zu nutzen, um herauszufinden, ob zufällige Zahlen- und Buchstabenkombinationen gültigen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen entsprachen, und falls dies der Fall war, um die Identität des FACEBOOK-Nutzers herauszufinden, dem die betreffende Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gehörte.

Kurz gesagt, die DPC war der Ansicht, dass die von MPIL angewandten Maßnahmen nicht ausreichend geeignet waren, um dem Grundsatz gerecht zu werden, dass

¹⁶ Artikel 25 DSGVO – „1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.“

¹⁷ Randnrs. 140 bis einschließlich 149 des Beschlusses der DPC.

¹⁸ Randnr. 149 des Beschlusses der DPC.

personenbezogene Daten so verarbeitet werden müssen, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, gewährleistet ist¹⁹.

26. Die DPC kam schließlich zu dem Beschluss, dass MPIL nicht nachgewiesen hat, dass das Unternehmen eine Analyse des Risikos durchgeführt hat, das sich aus dem gewählten Konzept ergibt, wie es jedoch in den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschuss oder European Data Protection Board (EDPB) empfohlen wird. Daher kam die DPC zu dem Schluss, dass MPIL gegen Artikel 25.1 DSGVO verstoßen hat, da das Unternehmen keine ausreichenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, die das Risiko eines Missbrauchs der eingebauten Suchfunktionalitäten effektiv verringern könnten, und insbesondere die Grundsätze von Artikel 5.1.b) und 5.1.f) DSGVO nicht effektiv angewandt sowie die erforderlichen Garantien in die Verarbeitung integriert hat, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen²⁰.
27. Gemäß Artikel 25.2 DSGVO – Datenschutz durch *Standardeinstellungen*²¹ – war MPIL außerdem verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich sind, und dass personenbezogene Daten in den Standardeinstellungen nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen ohne Zutun der betroffenen Nutzer zugänglich gemacht werden²².
28. In diesem Zusammenhang entschied die DPC, dass die Anpassung der Suchbarkeitseinstellungen, durch die die Telefonnummern und E-Mail-Adressen automatisch – ohne Zutun der betroffenen Nutzer – zu den Standardeinstellungen der umstrittenen Funktionalitäten hinzugefügt wurden, deren personenbezogene Daten für *Scaper* zugänglich machte, die mithilfe der *Reverse-Lookup*-Funktionalität auf sie zugreifen konnten. Damit hat sich MPIL auch eines Verstoßes gegen Artikel 25.2 DSGVO schuldig gemacht²³.
29. Als Abhilfemaßnahmen beschloss die DPC daher Folgendes:

¹⁹ Randnr. 167 des Beschlusses der DPC.

²⁰ Randnr. 169 des Beschlusses der DPC.

²¹ Artikel 25 DSGVO – „2. Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.“

²² Randnr. 170 des Beschlusses der DPC.

²³ Randnr. 182 des Beschlusses der DPC.

- a. gemäß Art. 58.2.d) DSGVO MPIL zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des endgültigen Beschlusses die Verarbeitung in Einklang mit dem DSGVO zu bringen, indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die umstrittenen Funktionalitäten ergriffen werden, um standardmäßig nur personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für jeden spezifischen Verarbeitungszweck erforderlich sind, und um zu verhindern, dass personenbezogene Daten standardmäßig einer unbestimmten Anzahl von natürlichen Personen ohne Zutun der betroffenen Nutzer zugänglich gemacht werden²⁴.

Diese Verpflichtung wurde erlassen, um die Einhaltung von Artikel 25.2 DSGVO zu gewährleisten. In Anbetracht der von MPIL bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von *Scraping* beschloss die DPC, keine zusätzliche Verpflichtung in Bezug auf Artikel 25.1 DSGVO zu erlassen²⁵.

- b. Gemäß Artikel 58.2.b) DSGVO eine Verwarnung gegen MPIL wegen der festgestellten Verstöße gegen die DSGVO auszusprechen, da beide Verstöße zu einem erhöhten Risiko von Betrug, Identitätsdiebstahl und *Spamming* in Bezug auf die betroffenen Nutzer beigetragen haben²⁶.
 - c. Gemäß Artikel 58.2.i) DSGVO gegen MPIL zwei Bußgelder in Höhe von 150 Millionen Euro für den Verstoß gegen Artikel 25.1 DSGVO und 115 Millionen Euro für den Verstoß gegen Artikel 25.2 DSGVO zu verhängen²⁷.
30. Am 28. November 2022 erhielt die DSB ein Memo, in dem die DPC ihren Beschluss im Anschluss an die Kommentare der niederländischen, französischen, belgischen und polnischen Regulierungsbehörden erläuterte.
 31. Am 6. Dezember 2022 übermittelt die DPC ein Standardschreiben an die Streitsachenkammer zur Weiterleitung an die Betroffenen, die eine Beschwerde bei der DSB eingereicht haben.

III. Begründung

32. Auf der Grundlage der der Streitsachenkammer bekannten Akteninhalte und auf der Grundlage der ihr vom Gesetzgeber gemäß Artikel 95 § 1 GSD übertragenen Befugnisse entscheidet die Streitsachenkammer über die weitere Behandlung der Akte; in diesem Fall

²⁴ Randnr. 191 des Beschlusses der DPC.

²⁵ Randnr. 189 des Beschlusses der DPC.

²⁶ Randnr. 202 und 203 des Beschlusses der DPC.

²⁷ Randnrs. 266 bis einschließlich 269 des Beschlusses der DPC.

schließt die Streitsachenkammer die Beschwerde gemäß Artikel 95 § 1 Absatz 3 GSD aus den nachstehend genannten Gründen ab.

33. Wenn eine Beschwerde abgeschlossen wird, muss die Streitsachenkammer ihren Beschluss Schritt für Schritt begründen²⁸ und :
- eine technische Verfahrenseinstellung vornehmen, wenn die Akte keine oder nur unzureichende Elemente enthält, die zu einer Verurteilung führen könnten, oder wenn aufgrund eines technischen Hindernisses, das einem Beschluss entgegensteht, keine ausreichende Aussicht auf eine Verurteilung besteht;
 - oder eine Verwaltungseinstellung aussprechen, wenn trotz des Vorliegens von Elementen, die zu einer Sanktion führen könnten, die Fortsetzung der Prüfung der Akte in Anbetracht der Prioritäten der Datenschutzbehörde, wie sie in der Einstellungspolitik der Streitsachenkammer angegeben und erläutert sind, nicht angemessen erscheint²⁹.
34. Im Falle einer Einstellung aus mehr als einem Grund sollten die Einstellungsgründe (technische Einstellung bzw. Verwaltungseinstellung) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung behandelt werden³⁰.
35. In der vorliegenden Angelegenheit geht die Streitsachenkammer von zwei Gründen für die Einstellung der Klage aus. Der Beschluss der Streitsachenkammer hat nämlich zwei Gründe, warum sie es nicht für wünschenswert erachtet, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und daher beschließt, *unter anderem* keine Verhandlung durchzuführen.
36. Zunächst weist die Streitsachenkammer, darauf hin, dass das Unternehmen FACEBOOK IRELAND LIMITED (jetzt: META PLATFORMS IRELAND LIMITED) bereits am 25. Mai 2018 angegeben hat, dass es als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher für die Bereitstellung von FACEBOOK -Diensten innerhalb der Europäischen Union fungiert. Artikel 55.1. DSGVO bestimmt, dass jede Aufsichtsbehörde für die Ausübung der ihr durch die DSGVO übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaates befugt ist. Artikel 56.1 der DSGVO bestimmt weiter, dass die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende

²⁸ Berufungsgericht Brüssel, Sektion Marktenhof, 19. Kammer A, Marktkammer, Urteil 2020/AR/329, 2. September 2020, S. 18.

²⁹ In diesem Zusammenhang verweist die Streitsachenkammer auf ihre Einstellungspolitik, die auf der Website der DSB ausführlich beschrieben ist: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>.

³⁰ Vgl. Titel 3 – *In welchen Fällen wird meine Klage wahrscheinlich von der Streitsachenkammer eingestellt?* von der Einstellungspolitik der Streitsachenkammer.

Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung ist.

37. Unter bestimmten Umständen bleibt jede Aufsichtsbehörde befugt, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand der grenzüberschreitenden Angelegenheit nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder nur für Betroffene in ihrem Mitgliedstaats erhebliche Folgen hat. Im vorliegenden Fall stellt die Streitsachenkammer jedoch fest, dass keine der beiden Situationen zutrifft.
38. Konkret bedeutet dies, dass die Aufsichtsbehörde in Irland, wo MPIL seinen Hauptsitz hat, als federführende Aufsichtsbehörde fungiert und im Prinzip die ausschließliche Zuständigkeit für die Datenverarbeitungsvorgänge hat, die durch die strittigen Funktionalitäten, die dem vorliegenden Fall zugrunde liegen, verursacht werden³¹. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der irischen DPC ist die Streitsachenkammer daher nicht befugt, bezüglich MPIL einen Beschluss zu fassen³².
39. Zweitens stellt die Streitsachenkammer fest, dass das Verwaltungsverfahren bereits mit einem Beschluss abgeschlossen wurde, dessen Gegenstand die in Ihrer Klage genannten Verstöße sind³³.

Die bei der DSB eingereichten Beschwerden betrafen schließlich einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 32 bis einschließlich 34 DSGVO. Im Gegensatz dazu vertrat die DPC bei ihrer Untersuchung die Auffassung, dass die wichtigste Bestimmung Artikel 25 der DSGVO war. Da die Nutzer die Kontrolle darüber hatten, ob die Daten für „Jeden“ zugänglich waren oder nicht, bestand die Kernfrage nach Ansicht der DPC nicht darin, ob eine unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten oder eine andere Form der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorlag, sondern vielmehr darin, inwieweit geeignete Maßnahmen ergriffen worden waren, um sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze bei der Umsetzung der Entscheidungen der MPIL-Nutzer beachtet wurden. Aus diesem Grund konzentrierte sich die DPC bei ihrer Untersuchung auf Artikel 25 DSGVO und nicht auf die Artikel 32 bis 31. 34 DSGVO³⁴. Die Streitsachenkammer ist der Ansicht, dass die Entscheidung der DPC, sich auf Artikel 25 DSGVO zu konzentrieren dem Kläger keinen Nachteil verschafft.

40. Im Rahmen des Kooperationsverfahrens gemäß Artikel 60 DSGVO stellte die Streitsachenkammer fest, dass sie keine relevanten und begründeten Einwände gegen den

³¹ Randnrs. 5 bis einschließlich 10 des Beschlusses der DPC.

³² Vgl. Kriterium A.3. in der Einstellungspolitik der Streitsachenkammer.

³³ Decision IN-21-4-2 d.d. 25 November 2022 of the Data Protection Commission, made pursuant to Section 111 of the Data Protection Act 2018 and Article 60 of the GDPR in the matter of Meta Platforms Ireland Ltd. (formerly Facebook Ireland Ltd.).

³⁴ Memo d.d. 28 November 2022 on Comments/Feedback from Concerned Supervisory Authorities re IMI No 443156.1 on IN-21-4-2.

Beschlussentwurf hat. Daher wird nun davon ausgegangen, dass die Streitsachenkammer mit der Begründung und Entscheidung der DPC einverstanden und daran gebunden ist.

Darüber hinaus gehört es nicht zu den Prioritäten der Streitsachenkammer, die Umstände Ihrer Klage erneut zu prüfen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, bereits getroffene Verwaltungsbeschlüsse außerhalb der üblichen Rechtsbehelfsverfahren zu überprüfen, und *a fortiori*, wenn der fragliche Beschluss von einer anderen, ausschließlich zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen wurde³⁵. Die Beschlüsse der Streitsachenkammer können nämlich zu keiner Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahren führen, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus datenschutzrechtlichen Gründen eingestellt wurden³⁶.

IV. Veröffentlichung des Beschlusses

41. Angesichts der Bedeutung der Transparenz bei Beschlüssen der Streitsachenkammer wird dieser Beschluss auf der Website der Datenschutzbehörde veröffentlicht.
42. Im Einklang mit ihrer Einstellungspolitik teilt die Streitsachenkammer dem Beklagten ihren Beschluss mit³⁷. Die Streitsachenkammer hat nämlich beschlossen, ihren Einstellungsbeschluss den Beklagten von Amts wegen mitzuteilen. Die Streitsachenkammer sieht jedoch von einer solchen Zustellung ab, wenn der Kläger gegenüber dem Beklagten um Anonymität gebeten hat und die Zustellung des Beschlusses an den Beklagten, auch wenn sie pseudonymisiert ist, dennoch eine (Wieder-)Identifizierung des Klägers ermöglicht³⁸. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht der Fall, zumal die Kläger in dem Beschluss der Streitsachenkammer nicht namentlich genannt werden.
43. Ungeachtet dessen beschließt die Streitsachenkammer, den vorliegenden Beschluss von Amts wegen auch der belgischen Niederlassung der Beklagten, FACEBOOK BELGIUM GmbH, zu übermitteln.

AUS DIESEN GRÜNDEN,

entscheidet die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde nach eingehender Beratung, die vorliegende Klage gemäß Artikel **95 § 1 Absatz 3** des GSD einzustellen.

³⁵ Vgl. Randnr. 38 des vorliegenden Beschlusses.

³⁶ Vgl. Kriterium B.2.1. in der Einstellungspolitik der Streitsachenkammer.

³⁷ Vgl. Titel 5 – *Wird die Einstellung meiner Klage veröffentlicht? Wird die gegnerische Partei davon unterrichtet?* über die Einstellungspolitik der Streitsachenkammer.

³⁸ *Ibidem*.

Gemäß Artikel 108, § 1 GSD kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung beim Marktenhof (Berufungsgericht Brüssel) Berufung eingelegt werden, wobei die Datenschutzbehörde als Beklagte auftritt.

Eine solche Berufung kann durch einen Berufungsantrag eingelegt werden, der die in Artikel 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuchs aufgeführten Angaben enthalten muss³⁹. Der Berufungsantrag muss bei der Geschäftsstelle des Marktenhof gemäß Artikel 1034^{quinquies} des Gerichtsgesetzbuchs⁴⁰ oder über das e-Deposit-Informatiksystem der Justiz (Artikel 32^{ter} des Gerichtsgesetzbuchs) eingereicht werden.

Um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, andere Rechtsmittel in Erwägung zu ziehen, verweist die Streitsachenkammer den Kläger auf die Erläuterungen in ihrer Entlassungspolitik⁴¹.

(sign.) Hielke HUMANS

Vorsitzender der Streitsachenkammer

³⁹ „Der Antrag nennt unter Androhung der Nichtigkeit:

1° den Tag, den Monat und das Jahr;

2° den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls seine Amtsbezeichnung und seine nationale Register- oder Firmennummer;

3° den Namen, Vornamen, Wohnsitz und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der vorzuladenden Person;

4° den Gegenstand und eine kurze Zusammenfassung der Mittel des Antrags;

5° das Gericht, bei dem die Klage anhängig gemacht wird;

6° die Unterschrift des Antragstellers oder seines Anwalts.“

⁴⁰ „Der Antrag und seine Anlage sind in so vielen Ausfertigungen, wie Parteien beteiligt sind, per Einschreiben an den Gerichtsschreiber des Gerichts zu senden oder bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.“

⁴¹ Vgl. Titel 4 – Was kann ich tun, wenn meine Klage abgewiesen wird? der Entlassungspolitik der Streitsachenkammer.



Dezember 2022

Betrifft: Datenschutzuntersuchung der irischen *Data Protection Commission* bezüglich
META PLATFORMS IRELAND LIMITED (ehemals Facebook Ireland Ltd)

Geehrte(r),

Wie Sie wissen, leitete die irische *Data Protection Commission* (DPC) im April 2021 auf eigene Initiative eine Untersuchung ein gegen META PLATFORMS IRELAND LIMITED (im Folgenden MPIL genannt) in Zusammenhang mit dem *Scrapen* von Daten. Diese Untersuchung ist abgeschlossen und die DPC hat ihre Entscheidung in dieser Angelegenheit veröffentlicht. Zweck dieses Schreibens ist es, Ihnen das Ergebnis der von der DPC durchgeführten Untersuchung, die sich direkt auf den Gegenstand Ihrer Beschwerde auswirkt, mitzuteilen und Ihnen einen Link zu der veröffentlichten Entscheidung des DPC nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Die Feststellungen des DPC beziehen sich auf den "Datensatz", auf den in ihre Entscheidung Bezug genommen wird. Soweit Sie festgestellt haben, dass Ihre Daten in diesem Datensatz enthalten sind, beziehen sich die Feststellungen in der Entscheidung auf Ihre Daten.

Die Untersuchung

Im April 2021 wurde in den Medien berichtet, dass ein gesammelter Datensatz mit persönlichen Daten von Facebook-Nutzern im Internet zugänglich gemacht wurde. Dieser Datensatz enthielt Berichten zufolge personenbezogene Daten von etwa 533 Millionen Facebook-Nutzern weltweit. Der Datenschutzbeauftragte hielt es für angebracht, festzustellen, ob MPIL seine Verpflichtungen als Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Nutzer durch die



Funktionen *Facebook Search*, *Facebook Contact Importer*, *Messenger Contact Importer* und *Instagram Contact Importer* seines Dienstes nachgekommen ist oder ob MPIL in dieser Hinsicht gegen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und/oder des *Data Protection Act 2018* verstoßen hat und/oder verstößt. Daher beschloss die Datenschutzbehörde, eine Untersuchung gemäß Abschnitt 110(1) des *Data Protection Act 2018* einzuleiten. Die Untersuchung wurde im April 2021 eingeleitet.

Die Entscheidung

Die Datenschutzbehörde nahm ihre Entscheidung am 25. November 2022 an und stellte fest, dass MPIL wie folgt gegen die DSGVO verstoßen hat:

- Artikel 25 Absatz 1, indem sie es unterlassen hat, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Datenschutzgrundsätze, insbesondere die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und f der DSGVO vorgesehenen Grundsätze, wirksam umzusetzen und die erforderlichen Garantien in die Verarbeitung einzubeziehen, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- Artikel 25 Absatz 2 dadurch verletzt, dass es keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für jeden spezifischen Zweck der Verarbeitung erforderlich sind. Darüber hinaus hat MPIL gegen Artikel 25 Absatz 2 verstoßen, weil die vom MPIL verwendeten Standardeinstellungen nicht sichergestellt haben, dass die personenbezogenen Daten nicht standardmäßig ohne Zutun der betroffenen Personen einer unbestimmten Zahl natürlicher Personen zugänglich gemacht würden.



Um die oben genannten Verstöße zu beheben, übte die DPC die folgenden Korrekturbefugnisse in Bezug auf MPIL aus:

- eine Anordnung gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der DSGVO an MPIL, seine Verarbeitung in Einklang mit der DSGVO zu bringen;
- ein Verwarnung an MPIL gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b) der DSGVO;
- Zwei Geldbußen in Höhe von 150 Mio. € bzw. 115 Mio. € (insgesamt 265 Mio. €).

Eine Kopie der Entscheidung über die Untersuchung (geschwärzt) ist auf der Website des DPC unter dem folgenden Link zu finden:

https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2022-12/Final%20Decision_IN-21-4-2_Redacted.pdf.

Schluss

Wir hoffen, dass die Entscheidung des Datenschutzbeauftragten in dieser Angelegenheit und die Ausübung von Korrekturbefugnissen, einschließlich der Verhängung erheblicher Geldbußen, die als "*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*" gelten und die Art und das Ausmaß der betreffenden Verstöße widerspiegeln, zu einem zufriedenstellenden Abschluss dieser Angelegenheit beitragen.

Hochachtungsvoll,

Data Protection Commission